An das Vollu. Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Autor(en): **Usteri / Escher / Mousson**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542807

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

hinaus schreibt, und den Beweis führt, daß Ehre und Pflicht den Deportirten nicht erlaube, einen Ruff jener Regierung anzunehmen, bis sie Genugthuung und Entschädigung von ihr erhalten haben, so wollen wir uns jene kleine Grausamkeit erlauben.

In Lavaters Briefen (B. II. S. 363) findet sich folgende Stelle:

„Mit der Bestätigung des Rükzugs der Franken aus Zürich verminderte sich auch der Terrorismus. Eine Proklamation des Erzherzogs Carl vom 7. Juni bewirkte bey der nunmehr nach Bern verlegten Regierung, das Ansinnen an alle helvetische Autoritäten: „Niemand weiter wegen politischen Meynungen zu kränken oder gewaltthätig zu behandeln, so wie im Gegentheil männiglich verwarnet werde, an jemand dieser Autoritäten sich zu rächen.“ Am Schluß war beygefügt: „Dieses Proclam ist dem helvetischen Direktorium am 11. dieß eingehändigt worden, worauf „von selbigem sogleich die Freylassung aller Otages „dekretirt ward.“ Die erste Folge hievon war, daß Sekelmeister Hirzel zum Reh und Rathsherr Pestaluzz am 14. Juni freygesprochen wurden.“

Nun können wir versichern, daß in den Protocollen des Vollz. Direktoriums, von einem solchen Proclama und von einem solchen Ansinnen sich keine Spur findet. Wohl aber ward in der Sitzung vom 13. Juni 1799, folgende Zuschrift, deren Wirkung der beygefügte Protocoll-Auszug enthält, vorgelegt:

An das Vollz. Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bürger Direktoren!

Sie haben vor einigen Monaten infolge der Ihnen übertragenen ausserordentlichen Gewalten, eine Anzahl Bürger der Gemeinde Zürich in Verhaft nehmen und nach Basel abführen lassen; ohne in die uns nur sehr unvollkommen bekannten Beweggründe dieser Maßregel eintreten zu wollen, scheint schon das ganze seitherige sehr humane Verfahren gegen diese Staatsgefangene, und der Umstand, daß auch nach Untersuchung ihrer Papiere, keinerley Anklage gegen sie ist gebildet worden, zu beweisen, daß es keine persönliche Vergehen sind, welche jenen Individuen ihren Verhaft zuzogen, sondern vielmehr irgend ein dadurch auf den Geist der Gemeinde Zürich beabsichtigter Eindruk.

Ein solcher Beweggrund, Bürger Direktoren, fällt gegenwärtig weg; die Gemeinde Zürich hat das Elend des Kriegs sich immer näher rüken, und sich mitten in demselben gesehen; sie ist einsweilen durch Waffenübermacht in feindliche Hände gefallen.

Wir hoffen, Bürger Direktoren, Sie werden uns die Bitte nicht versagen, unter diesen Umständen, jene gegen eine Anzahl unserer Mitbürger verhängte Maßregel zurükzunehmen.

Sey es, daß die durch Ihren Beschluß freyzulassenden Familienväter in ihre Heymath zurükkehren können, oder daß auch nur die frohe Kunde der Freylassung zu ihren kummervollen Gattinnen und Kindern gelangt, so werden Sie Bürger Direktoren, zahlreichen und zum Theil sehr bedrängten Familien Trost und Beruhigung verschaft haben.

Ihr Edelmuth, Bürger Direktoren, wird bey diesem Schritte in sich selbst jene Belohnung finden, die Ihnen, so oft Sie Balsam in irgend eine Wunde, die der Zeiten Unbill so zahllos schlägt, giessen können, nie entgeht.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Bern, 13. Juni 1799.

(Unterz.) Usteri, Mitglied des Senats.
Escher, Mitgl. des gr. Raths.

Dem Original gleichlautend.

Bern, 7. Merz 1801.

Der Gen. Secretair des Vollz. Raths,
Mousson.

Auszug aus dem Protokolle der Sitzungen des Vollz. Direktoriums vom 13. Juni 1799. N. 14.

Die Bürger Usteri, Mitglied des Senats, und Escher, Mitglied des großen Raths, begehren die Freylassung der Zürcher Otages, die sich in Basel befinden.

Das Direktorium beschließt hierauf: Es soll an den Regierungsstatthalter des Cantons Basel geschrieben und ihm angezeigt werden, daß das Direktorium dem gewesenen Sekelmeister Hirzel beym Reh, und dem gewesenen Rathsherr Pestaluzz die Freyheit ertheilt nach Hause zu kehren.

Den Auszug getreu, bezeugt:

Bern, 7. Merz 1801.

Der Gen. Secr. des Vollz Raths,
Mousson.